

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Pflege und Gesundheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 12.12.2006
in der Fassung der Änderung vom 23.03.2007**

I. Allgemeines

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Projektsemester

- § 23 Projekt
- § 24 Ziel und Durchführung des Projekts
- § 25 Praxisstelle
- § 26 Vertrag
- § 27 Betreuung der Studierenden im Projekt
- § 28 Abschluss des Projekts

IV. Bachelorarbeit

- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 32 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 35 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienbezogene Veranstaltungskommunikation auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Biomedizinische Analytik und Radiographie vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Pflege- und Gesundheitsbereich oder Aufgaben im Bereich der Beratung oder im Bereich Praxisanleitung und Mentoring zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 66 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in der Ergotherapie, der Physiotherapie, in der medizinisch-technischen Laboratoriumsdiagnostik oder medizinisch-technischen Radiologie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege und in der Physiotherapie wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 67 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

- (5) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, ein Projektsemester gemäß § 23, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (6) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) und mindestens vier Wochen Praxistätigkeit in Einrichtungen der Pflege und Gesundheit bzw. Therapie sowie die Prüfungen ein. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Das Studium erfolgt in der Fachrichtung Gesundheit mit den Wahlpflichtbereichen Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Biomedizinische Analytik und Radiographie, die entsprechend der beruflichen Vorbildung gewählt werden, in den Grundlagenbereichen Naturwissenschaften oder Sozialwissenschaften und in einem Schwerpunktbereich der aus den Studienrichtungen Beratung, Praxisanleitung und Mentoring sowie Leitung gewählt werden kann.
- (4) Die vierwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 2 Satz 1 (Blockpraktika) besteht aus einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitsbereiches im vierten Semester. Für die Ableistung des Orientierungspraktikums werden sechs Credits vergeben. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Abs. 2 angerechnet werden. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Nach Ableistung des Orientierungspraktikums ist die Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen.
- (5) Der Studienumfang beträgt 23 Module (Wahlpflichtbereiche Pflege, Ergotherapie, Physiotherapie in der Fachrichtung Gesundheit) oder 24 Module (Wahlpflichtbereiche Biomedizinische Analytik und Radiographie in der Fachrichtung Gesundheit) bzw. 117 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Semesters aus gegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG berücksichtigen (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG)

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der

Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.
- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 9

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.
- (2) Der Studienverlaufsplan ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.

§ 10

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei

Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 15 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut = die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3 = befriedigend = die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- (5) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note „sehr gut“
über 1,6 bis 2,5 die Note „gut“
über 2,6 bis 3,5 die Note „befriedigend“
über 3,6 bis 4,0 die Note „ausreichend“
über 4,1 die Note „nicht ausreichend“.
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 23 vergeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu be-

einflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienverlaufsplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.

- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (2) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (6) In Performanzprüfungen und Unterrichtsproben kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei

nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

**§ 18
Mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 19
Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**§ 20
Kombinationsprüfungen**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 17) oder mündliche Prüfung (§ 18) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

**§ 21
Performanzprüfungen**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

**§ 22
Abzuleistende Modulprüfungen, Credits**

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

Gemeinsame Module	Credits
In den Gesundheitswissenschaften:	
1. Ökonomische und rechtliche Grundlagen	4
2. Gesundheitsversorgung	5
3. Prävention und Gesundheitsförderung	5
4. Qualitätsmanagement	4
In den Grundlagen der Studienrichtungen	
1. Methoden der empirischen Sozialforschung	10
2. Gesundheitspsychologie	4
3. Orientierungspraktikum	6
4. Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie und –soziologie	12
Bachelor-Abschluss	
Projektsemester/Bachelor-Kolloquium	15
Bachelorarbeit	15

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind im Grundlagenbereich mit Prüfungen abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach dem gemäß § 4 gewählten Grundlagenbereich:

a) Naturwissenschaften

Module Naturwissenschaften	Credits
1. Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit	12
2. Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen	6
3. Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern	12

b) Sozialwissenschaften

Module Sozialwissenschaften	Credits
1. Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12
2. Soziologische Grundlagen	6
3. Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	12

- (3) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Fachrichtung:

a) Fachrichtung Pflege

Module Pflege	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege	12
2. Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege	12
3. Theoretische Grundlagen und Konzepte	6
4. Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung	4
5. Forschung und evidence based practice in der Pflege	8

6. Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder	8
--	---

Fachrichtung Physiotherapie	
Module Physiotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	12
2. Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie	12
3. Clinical Reasoning in der Physiotherapie	6
4. Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte der Physiotherapie	4
5. Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie	8
6. Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder	8

Fachrichtung Ergotherapie	
Module Ergotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	12
2. Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie	12
3. Clinical Reasoning in der Ergotherapie	6
4. Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte der Ergotherapie	4
5. Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie	8
6. Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder	8

Fachrichtung Biomedizinische Analytik	
Module Biomedizinische Analytik	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik	12
2. Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik	10
3. Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik	6
4. Molekulare Biologie	5
5. Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik	8
6. Entwicklung innovativer Verfahren für die Biomedizinische Analytik/Biotechnologische Detektionssysteme	5
7. Molekulare Diagnostik	4

Fachrichtung Radiographie	
Module Radiographie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Radiographie	12
2. Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie	10
3. Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin	6
4. Strahlenphysik und -biologie	5
5. Forschung und evidence based practice in der Radiographie	8
6. Bildverarbeitung in der Radiographie	5
7. Informationstechnologie	4

- (4) Folgende Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Schwerpunkt-Studienrichtung:

a) Studienrichtung Beratung

Module Beratung	Credits
1. Beratung und Patienten/Klientenmanagement	4
2. Beratung in unterschiedlichen Kontexten	12

b) Studienrichtung Praxisanleitung und Mentoring

Module Praxisanleitung und Mentorin	Credits
1. Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb	4
2. Anleitung und Mentoring im Betrieb	12

c) Studienrichtung Leitung

Module Leitung	Credits
1. Leistungs- und Finanzwirtschaft	4
2. Führung und Organisation	12

Folgende Wahlmodule werden angeboten.

Wahlmodule	Credits
1. Beratung und Patienten/Klientenmanagement	4
2. Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb	4
3. aus dem Lehrangebot der FH	4

- (5) Die empfohlene Lage der Modulprüfungen und Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1).
- (6) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 4 Abs. 4 Satz 2 (Orientierungspraktikum) und § 32 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

III. Projektsemester

§ 23 Projekt

- (1) In den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) integriert.
- (2) Das Projekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Projekt wird frühestens im sechsten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer 120 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Am Ende des Projekts findet eine mündliche Prüfung zum durchgeführten Projekt statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden 18 Credits vergeben.
- (6) Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat.

§ 24

Ziel und Durchführung des Projekts

- (1) Das Projekt dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das Arbeitsfeld einer Gesundheitsfachkraft in Leitungs-, Beratungs-, Praxisanleitungs- oder Mentoringposition einzuführen und zu einer zunehmend selbständigen Übernahme von Aufgaben zu befähigen.
- (2) Es wird an einer Einrichtung des Gesundheits- und Bildungswesens absolviert. Notwendige Bestandteile des Projekts sind neben einer Einführung in laufende Aufgaben und in Verwaltungsfragen der Einrichtung die Teilnahme an Projekten und Verhandlungen. Weitere Ausbildungsformen sind z. B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeitsgruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen.
- (3) In der Regel soll während des Projekts ein eigenständiges Projekt in der Praxiseinrichtung durchgeführt werden, das Grundlage der Modulprüfung ist.

§ 25

Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Leitungskraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung und deren zeitliche Verteilung hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird seitens Fachbereichs festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.
- (3) Die Studierenden können von sich aus eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs gemäß § 10 Abs. 2 festgestellt werden. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.

- (4) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Praktikantenamt im Fachbereich Pflege und Gesundheit mitzuteilen.

§ 26 Vertrag

Über die Durchführung des Projekts wird zwischen den Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 27 Betreuung der Studierenden im Projekt

- (1) Die Studierenden werden während des Projekts einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie berät die Studierenden im Hinblick auf Projektvorbereitung und -durchführung. Sie erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Projekts einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.
- (2) Während des Projekts nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen.
- (3) Diese Begleitveranstaltung dient der Supervision der Studierenden, der Begleitung der Projektarbeit und der kollegialen Beratung. Außerdem werden methodische Fragen vertieft und die Erstellung der schriftlichen Arbeit vorbereitet.

§ 28 Abschluss des Projekts

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat. Die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Zum Abschluss des Projektsemesters ist gemäß § 22 Abs. 1 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten, für die im Erfolgsfall 18 Credits vergeben werden.

IV. Bachelorarbeit

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 30

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. durch das Bestehen der Modulprüfungen 150 Credits erreicht hat,
 2. erfolgreich am Orientierungspraktikum teilgenommen hat und
 3. zum Projekt zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Abs. 2 Satz 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note

der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzfächer

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
- eine der in § 23 Absatz 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung nach § 23 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 92 Abs. 6 HG.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Entsprechend der gewählten Studienrichtung wird ein Annex gebildet, der entweder Pflege (Nursing), Physiotherapie (Physiotherapy), Ergotherapie (Occupational Therapy), Biomedizinische Analytik (Biomedical Science) oder Radiographie (Radiography/Radiotherapie) lautet. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleitete Projekt aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 22 und die Bachelorarbeit gemäß § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten	10%
B	=	die nächsten	25%
C	=	die nächsten	30%
D	=	die nächsten	25%
E	=	die nächsten	10%

FX/F= nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 96 Abs. 4 HG).

§ 35

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 7. Juli 2006.

Bielefeld, den 12.12.2006

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage 1 Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Studienverlaufsplan:

Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“

	Sem.	1		2		3		4		5		6		Summe	
	LV	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Fachrichtung Gesundheit															
Gesundheitswissenschaften															
Ökonomische und rechtliche Grundlagen	P					4	4								
Gesundheitsversorgung	P							4	5						
Prävention und Gesundheitsförderung	P							4	5						
Qualitätsmanagement	P									4	4			16	18
Fachrichtung Gesundheit – Pflege															
Beruf und Arbeitsfeld Pflege	WP	8	12												
Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege	WP			8	12										
Theoretische Grundlagen und Konzepte	WP			4	6									20	30
Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung	WP					4	4								
Forschung und evidence based practice in der Pflege	WP							8	8						
Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder	WP									8	8			20	20
Fachrichtung Gesundheit – Physiotherapie															
Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	WP	8	12												
Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie	WP			8	12										
Clinical Reasoning in der Physiotherapie	WP			4	6									20	30
Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Physiotherapie	WP					4	4								
Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie	WP							8	8						
Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder	WP									8	8			20	20
Fachrichtung Gesundheit – Ergotherapie															
Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	WP	8	12												
Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie	WP			8	12										
Clinical Reasoning in der Ergotherapie	WP			4	6									20	30
Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Ergotherapie	WP					4	4								
Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie	WP							8	8						
Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder	WP									8	8			20	20
Fachrichtung Gesundheit – Biomedizinische Analytik															
Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik	WP	8	12												
Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik	WP			8	10										
Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik	WP			4	6									20	28
Molekulare Biologie	WP					4	5								
Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik	WP							8	8						
Entwicklung innovativer Verfahren für die Biomedizinische Analytik/Biotechnologische Detektionssysteme	WP									4	5				
Molekulare Diagnostik	WP									4	4			20	22

P r o j e k t s e m e s t e r / B a c h e l o r a r b e i t

	Sem.	1		2		3		4		5		6		Summe	
	LV	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Fachrichtung Gesundheit – Radiographie															
Beruf und Arbeitsfeld Radiographie	WP	8	12												
Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie	WP			8	10										
Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin	WP			4	6									20	28
Strahlenphysik und -biologie	WP					4	5								
Forschung und evidence based practice in der Radiographie	WP							8	8						
Bildverarbeitung in der Radiographie	WP									4	5				
Informationstechnologie	WP									4	4			20	22
Grundlagenbereich															
Naturwissenschaften															
Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit	WP	8	12												
Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen	WP	4	6												
Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbilder	WP			8	12									20	30
Sozialwissenschaften															
Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen	WP	8	12												
Soziologische Grundlagen	WP	4	6												
Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	WP			8	12									20	30
Studienrichtungen															
Grundlagen der Studienrichtungen															
Methoden der empirischen Sozialforschung	P					8	10								
Gesundheitspsychologie	P					4	4								
Orientierungspraktikum	P							1	6						
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie	P									8	12			21	32
Studienrichtung Beratung															
Beratung und Patienten-/ Klientenmanagement	WP					4	4								
Beratung in unterschiedlichen Kontexten	WP							4	6	4	6			12	16
Studienrichtung Praxisanleitung und Mentoring															
Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb	WP					4	4								
Anleitung und Mentoring im Betrieb	WP							4	6	4	6			12	16
Studienrichtung Leitung															
Leistungs- und Finanzwirtschaft	WP					4	4								
Führung und Organisation	WP							4	6	4	6			12	16
Wahlmodule															
Beratung und Patienten-/ Klientenmanagement	W					4	4								
Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb	W					4	4								
aus dem Lehrangebot der FH	W					4	4							4	4
Bachelor-Abschluss															
Projektsemester/Bachelor-Kolloquium												4	18	4	18
Bachelorarbeit													12		12
Prüfungen		2	3	3	6	4	4	4	2						
Sem. Summen SWS/ECTS		20	30	20	30	28	30	21	30	24	30	4	30	117	180

P
r
o
j
e
k
t
s
e
m
e
s
t
e
r

/

B
a
c
h
e
l
o
r
a
r
b
e
i
t

2. Kurzbeschreibung der Module

Titel der Module

Fachrichtung Gesundheit

- 1. Gesundheitswissenschaften**
 - 1.1 Ökonomische und rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Gesundheitsversorgung
 - 1.3 Prävention und Gesundheitsförderung
 - 1.4 Qualitätsmanagement
- 2. Fachrichtung Gesundheit – Pflege**
 - 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
 - 2.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege
 - 2.3 Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
 - 2.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
 - 2.5 Forschung und evidence based practice in der Pflege
 - 2.6 Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder
- 3. Fachrichtung Gesundheit – Physiotherapie**
 - 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
 - 3.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie
 - 3.3 Clinical Reasoning in der Physiotherapie
 - 3.4 Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Physiotherapie
 - 3.5 Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie
 - 3.6 Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder
- 4. Fachrichtung Gesundheit – Ergotherapie**
 - 4.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
 - 4.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie
 - 4.3 Clinical Reasoning in der Ergotherapie
 - 4.4 Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Ergotherapie
 - 4.5 Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie
 - 4.6 Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder
- 5. Fachrichtung Gesundheit – Biomedizinische Analytik**
 - 5.1 Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik
 - 5.2 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik
 - 5.3 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik
 - 5.4 Molekulare Biologie
 - 5.5 Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik
 - 5.6 Entwicklung innovativer Verfahren für die Biomedizinische Analytik/Biotechnologische Detektionssysteme
 - 5.7 Molekulare Diagnostik
- 6. Fachrichtung Gesundheit – Radiographie**
 - 6.1 Beruf und Arbeitsfeld Radiographie
 - 6.2 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie
 - 6.3 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin
 - 6.4 Strahlenphysik und -biologie
 - 6.5 Forschung und evidence based practice in der Radiographie
 - 6.6 Bildverarbeitung in der Radiographie
 - 6.7 Informationstechnologie

Grundlagenbereich

- 7. Naturwissenschaften**
 - 7.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit
 - 7.2 Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen
 - 7.3 Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern

8 Sozialwissenschaften

- 8.1 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen
- 8.2 Soziologische Grundlagen
- 8.3 Grundlagen der Kommunikation und Interaktion

Studienrichtungen

9 Grundlagen der Studienrichtungen

- 9.1 Methoden der empirischen Sozialforschung
- 9.2 Gesundheitspsychologie
- 9.3 Orientierungspraktikum
- 9.4 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie

10 Studienrichtung Beratung

- 10.1 Beratung und Patienten-/Klientenmanagement
- 10.2 Beratung in unterschiedlichen Kontexten

11 Studienrichtung Praxisanleitung und Mentoring

- 11.1 Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb
- 11.2 Anleitung und Mentoring im Betrieb

12 Studienrichtung Leitung

- 12.1 Leistungs- und Finanzwirtschaft
- 12.2 Führung und Organisation

13 Wahlmodule

- 13.1 Beratung und Patienten-/Klientenmanagement
- 13.2 Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb

Abschluss

14 Bachelor-Abschluss

- 14.1 Projektsemester/Bachelor-Kolloquium
- 14.2 Bachelorarbeit

1 Gesundheitswissenschaften

1.1 Ökonomische und rechtliche Grundlagen

1.2 Gesundheitsversorgung

1.3 Prävention und Gesundheitsförderung

1.4 Qualitätsmanagement

1.1 Modulbeschreibung: Ökonomische und rechtliche Grundlagen

Titel des Moduls	<i>Ökonomische und rechtliche Grundlagen</i>
Art des Moduls	Basismodul
Teilnahme-Voraussetzungen	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft analysieren sowie Möglichkeiten der Steuerung der Wirtschaft und deren Folgen für das Gesundheitswesen abstrahieren• Grundbegriffe und -gesetze der Ökonomie interpretieren und auf die Besonderheiten der Gesundheitswirtschaft übertragen und anwenden• Grundlegende rechtliche Sachverhalte in der Wirtschaft im allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im besonderen einschätzen und Schlussfolgerungen für das eigene Handlungsfeld ziehen und kritisch bewerten• Maßnahmen nach gesundheitsökonomischen Maßstäben evaluieren• Rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen von beruflicher Tätigkeit im Gesundheitswesen analysieren und das eigene Handeln ethisch begründet steuern
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaft• Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung• Markt, Angebot und Nachfrage• Gesundheits- und Sozialbereich, Effizienz und Effektivität, Rentabilität, Produktivität; Wirtschaftsrecht und Sozialrecht
Formen der Lehrveranstaltungen	<i>Seminaristischer Unterricht, Übungen</i>
Form der Prüfung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung.
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Lehrveranstaltung, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. H. Burchert

1.2 Modulbeschreibung: Gesundheitsversorgung

Titel des Moduls	Gesundheitsversorgung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Strukturen der Gesundheitsversorgung analysieren und im Hinblick auf Gesundheitsziele beurteilen • an der Konzeption von Gesundheitsversorgungssystemen mitwirken und Schnittstellen gestalten • die Qualität der gesundheitlichen Versorgung überprüfen und vor dem Hintergrund ethischer und ökonomischer Begründungszusammenhänge verantwortlich weiterentwickeln • interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der jeweiligen beruflichen Perspektive mitgestalten • gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen, die die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Würde des Menschen gefährden können, kritisch analysieren • Versorgungssysteme und -strukturen im internationalen Vergleich analysieren • Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsträger in Gesellschaft und Politik in Richtung auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Lebenswelten analysieren und nutzen • an der Gestaltung von relevanten gesellschaftlichen Prozessen, die sich auf Pflege und Gesundheit beziehen, teilnehmen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen des Gesundheitssystems • rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems • Schnittstellen ambulanter und stationärer Hilfesysteme • Gesundheitssystemanalyse, Gesundheitssystemforschung • Entwicklung, Planung und Management von koordinierten Angeboten • Gesundheitspolitik • Internationaler Vergleich von Gesundheitssystemen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Fallstudien, seminaristischer Unterricht, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	schriftliche Analyse eines Fallbeispiels als Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits, 60 Stunden Lehrveranstaltung, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

1.3 Modulbeschreibung: Prävention und Gesundheitsförderung

Titel des Moduls	Prävention und Gesundheitsförderung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der Berufe im Gesundheitsbereich begreifen und im beruflichen Handeln integrieren • Gesundheitsprobleme auf der individuellen Ebene sowie auf der Ebene von Bevölkerungsgruppen und Gemeinden analysieren • Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention anwenden und Konzepte für Gesundheit in unterschiedlichen Settings und für verschiedene Zielgruppen unter der Beteiligung der Betroffenen entwickeln und implementieren • an gesundheitsfördernden Umwelten verantwortlich mitwirken • interprofessionelle Konsensprozesse im Hinblick auf Prävention und Gesundheitsförderung mitgestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Grundlagen von Gesundheit, Krankheit, Behinderung • Epidemiologie • Gesundheitsforschung • Planung, Gestaltung und Implementierung von Konzepten zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	Klausur und schriftliche Entwicklung eines Konzeptes zur Gesundheitsförderung als Hausarbeit, evtl. Projektarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

1.4 Modulbeschreibung: Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	<i>Qualitätsmanagement</i>
Art des Moduls	Grundlagen- und Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: Ökonomische und rechtliche Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich innerhalb der Berufsgruppe über die Versorgungs- und Behandlungsqualität und die Qualität pflegerischer Versorgung verständigen und die notwendigen Arbeitsbedingungen aushandeln • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung bewerten und anwenden • die Qualität des Versorgungsangebotes unter Berücksichtigung der Effektivität und Effizienz, des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohner sowie der Integration von Angehörigen / Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln • Forschungsergebnisse aus (pflege-)wissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der Berufspraxis analysieren, überprüfen und nutzen. • die Lernmöglichkeiten innerhalb der Abteilung für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen, den Arbeitsort als Lernort mitgestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe Qualität • Dimensionen der Qualität • Qualitätsentwicklung und -sicherung • Qualität als ein Prozess in der Organisation • Standards zur Messung von Qualität
Formen der Lehrveranstaltungen	<i>seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium.</i>
Form der Prüfung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung.
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Lehrveranstaltungen, 60 Stunden Selbststudium.
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2 Fachrichtung Gesundheit - Pflege

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 2.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege
- 2.3 Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
- 2.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 2.5 Forschung und evidence based practice in der Pflege
- 2.6 Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder

2.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Pflege

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• das eigene professionelle Berufsverständnis reflektieren, weiterentwickeln und theoretische Begründungen nutzen• die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege, der Laienpflege und angrenzender Gesundheitsberufe analysieren, bewerten und zueinander in Beziehung setzen• zentrale Begriffsbestimmungen des Berufes zu den beruflichen Anforderungen in Beziehung setzen• die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ziehen und entwickeln• unterschiedliche Arbeitsfelder der Pflege hinsichtlich deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vergleichen• berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen• Faktoren der Institutionalisierung von Patienten und Bewohner ermitteln und deren Bedeutung für das Erleben und Verarbeiten von Krankheit, Alter und Behindern einschätzen• Verfahren des Qualitätsmanagements in pflegerischen Handlungsfeldern bestimmen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Merkmale von Tätigkeitsfeldern, Ziele und Strukturen von Organisationen, Institutionalisierung• Begriffsbestimmung: Pflege, Pflegebedürftigkeit, Pflegebedarf und Pflegeprozess• Laienpflege und berufliche Pflege• Arbeitsbelastungen, Stress, Stressbewältigung, Copingverhalten
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2.2 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Pflegemethoden bezogen auf spezifische Pflegebedarfe begründet und zielorientiert auf spezifische Patientengruppen übertragen, anwenden und deren Wirksamkeit einschätzen • Interventionspläne bezogen auf spezifische Pflegeziele (präventive, curative, rehabilitative und palliative) entwickeln und deren Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität des Patienten, Bewohners und dessen Bezugsperson überprüfen • Evaluations- und Dokumentationssysteme begutachten und zielorientiert nutzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflegemethoden • Pflegebedarf und Pflegeziele • Evaluationssysteme • Dokumentationssysteme
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht und Übungen, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2.3 Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftliche Entwicklung und Bedeutung des Berufes vor dem Hintergrund der Geschichte kritisch reflektieren • ausgewählte Pflegetheorien, -modelle und Kategorisierungssysteme der Pflege analysieren und kontrastieren • Pflegeprozessmodelle und deren implizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und hinsichtlich deren Anwendungsimplicationen bewerten • Ethische Problemstellungen des Berufes und die daraus resultierenden Konflikte analysieren, reflektieren und diskutieren • Berufsgesetze, die Berufsausbildungen sowie die Verantwortungsbereiche der Pflegeberufe von angrenzenden Berufsgruppen abgrenzen und daraus abgeleitet die Chancen des multiprofessionellen Teams argumentativ vertreten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Krankenpflege im 20./21. Jahrhundert • Pflegetheorien unterschiedlicher Reichweite, interkulturelle Ansätze und Modelle, Pflegeprozessmodelle, -theorien und -konzepte, • Ausbildung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Pflege
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Vorlesung und seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2.4 Modulbeschreibung: Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung

Titel des Moduls	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Pflege • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege • Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den Pflege- und Unterstützungsbedarf auf der Grundlage unterschiedlicher Pflegeprozessmodelle sowie unter Hinzuziehung von Spezialassessments feststellen • Unterschiedliche Pflegetheorien in der Pflegediagnostik und Pflegeplanung anwenden • sich mit dem Pflegeversicherungsgesetz auseinandersetzen und die Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung diskutieren • eine Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK´s erstellen und die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Vollständigkeit und Differenziertheit einschätzen • Handlungsfelder, Zielsetzung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern erschließen und Gütekriterien, die eine freie Begutachtung kennzeichnen, einschätzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedarf in der Bevölkerung, bei spezifischen Bevölkerungsgruppen • Pflegeprozessmodelle und -theorien • Spezialassessment zur Pflegediagnostik • Pflegeversicherungsgesetz SGB XI • Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz • Gütekriterien bei der Begutachtung • Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung • häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, Hospitation
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal jährlich 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2.5 Modulbeschreibung: Forschung und evidence based practice in der Pflege

Titel des Moduls	Forschung und evidence based practice in der Pflege
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Pflege • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege • Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Projekte der Pflegeforschung hinsichtlich ihrer Fragestellung, Methodik und ihres Erklärungswertes klassifizieren • Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete analysieren und bewerten • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus der Pflegeforschung nutzen und deren Reichweite bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung kritisch beurteilen • die Relevanz evidenzbasierten Handelns in der Pflege einschätzen und diskutieren • ein wissenschaftliches Untersuchungsdesign entwickeln, umsetzen, bewerten und präsentieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • quantitative und qualitative Forschungsdesigns, Grounded Theory • Evidence-based-practice in Pflege • ausgewählte Forschungsergebnisse • Beitrag der Therapie- und Pflegeforschung zur Gesundheitsforschung • Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien • Evidenzbasierte Leitlinien • Nationaler und internationale wissenschaftliche Standards • Aufbau von Forschungsanträgen und -projekten
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits, 60 Stunden Vorlesung, 60 Stunden Seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal jährlich 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

2.6 Modulbeschreibung: Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder

Titel des Moduls	Pflegerische Prozesse und Handlungsfelder
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Pflege • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Pflege • Theoretische Grundlagen und Konzepte in der Pflege
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den professionellen Beziehungsprozess zum Patienten/Bewohner in unterschiedlichen institutionellen Kontexten analysieren und gestalten • Unterschiedliche Arbeitsorganisationsmodelle voneinander unterscheiden und hinsichtlich der Implikationen für die Pflegequalität und die Pflegekompetenz bewerten. • die Qualität des Versorgungsangebotes vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen analysieren, anwenden, ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln • Konsens- und Aushandlungsprozesse innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität pflegerischer Versorgung und Arbeit in unterschiedlichen systemischen Kontexten initiieren und leiten. • die Bedeutung von pflegerischem Case Management einschätzen und Möglichkeiten für dessen Realisierung nutzen. • ethische Positionen und Problemstellungen des Berufes analysieren und bewerten und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen eine eigene begründete Position zu den Ethischen Fragen des Berufes entwickeln.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallanalyse, Fallbesprechungen, Pflegevisite, Übergabebesprechungen, Überleitungskonzepte, case-management, care-management, primary nursing, Modelle der Arbeitsorganisation, Dienstplangestaltung • zentral und dezentral organisierte Methoden des Qualitätsmanagements • Assessmentinstrumente, Nationale Standards, Qualitätsnetzwerk Europa • Forschungsdesign zur Evaluation von Pflege- und Versorgungsqualität • Ethik, Ethiktheorien, Ethikkommissionen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits, 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Knigge-Demal, Professur Gesundheitswissenschaften und Pflegemanagement

3. Fachrichtung Gesundheit - Physiotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 3.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie
- 3.3 Clinical Reasoning in der Physiotherapie
- 3.4 Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Physiotherapie
- 3.5 Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie
- 3.6 Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder

3.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• das eigene professionelle Berufsverständnis reflektieren, entwickeln und theoretische Begründungen nutzen• unterschiedliche Arbeitsfelder der Physiotherapie hinsichtlich deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen vergleichen und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen• das Aufgabenfeld der therapeutischen Berufe und deren Besonderheiten im nationalen Kontext analysieren und diskutieren• die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen physiotherapeutischer Arbeit analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten und entwickeln• berufliche Belastungsfaktoren für Physiotherapeuten ermitteln und mögliche Bewältigungsstrategien entwickeln• Verfahren des Qualitätsmanagements in physiotherapeutischen Handlungsfeldern bestimmen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenbedingungen des Berufsfeldes• Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder• Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente• Grundverständnis professionellen Handelns• Prävention und Gesundheitsförderung• Qualitätsentwicklung• historische Entwicklung und nationale Merkmale des Berufsfeldes• Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Lehrformen/ Veranstaltungsfomen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

3.2 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fachtypische Aufgaben und Methoden der Physiotherapie begründet auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • den individuellen therapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes und aus der Patientenperspektive erheben • physiotherapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und evaluieren • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und vor dem Hintergrund therapeutischen Handelns reflektieren und argumentativ vertreten • PatientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele beraten und anleiten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • physiotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Beratung von PatientInnen und Bezugspersonen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

3.3 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Clinical Reasoning in der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse in physiotherapeutischen Situationen systematisch erfassen und reflektieren • Clinical Reasoning in physiotherapeutischen Situationen anwenden und integrieren • Strukturen der klinischen Entscheidungsfindung analysieren und auswerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasonings • Struktur der Schritte des klinischen Denk- und Entscheidungsprozesses • Übungen zur Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die physiotherapeutische Situation
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

3.4 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Physiotherapie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie • Clinical Reasoning in der Physiotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Bezüge zu aktuellen theoretischen Grundlagen in der Therapie herstellen und diskutieren • nationale und internationale theoretische Grundlagen physiotherapeutischen Handelns vergleichen • Modelle physiotherapeutischen Handelns vor dem Hintergrund derzeitiger und zukünftiger Anforderungen reflektieren und bewerten • Konzepte für physiotherapeutische Situationen auf der Mikro- und Mesoebene erstellen • die Bedeutung wissenschaftlicher und theoretischer Grundlagen für praktisches Handeln einschätzen und in physiotherapeutische Situationen integrieren • Anforderungen an theoretische Modelle und Konzepte aus der Perspektive des Patienten stellen und dabei spezifische soziokulturelle Aspekte berücksichtigen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Modelle in der Physiotherapie • Theorien, Modelle und Konzepte der Bezugswissenschaften (Reha-, Gesundheits-, Sozialwissenschaften) • nationale und internationale Theorien in der Physiotherapie • Grundlagen der Konzeptentwicklung • Ansätze transkulturellen Denkens und Handelns • soziale Ungleichheiten im Gesundheitswesen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

3.5 Modulbeschreibung: Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Forschung und evidence based practice in der Physiotherapie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie • Clinical Reasoning in der Physiotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das Konzept der evidence based practice in der Physiotherapie bewerten und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern von Pflege und Therapie anwenden • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung kritisch beurteilen • die Relevanz evidenzbasierten Handelns in der Physiotherapie einschätzen und die diesbezügliche wissenschaftliche Diskussion reflektieren • evidenzbasierte Vorgehensweisen für komplexe physiotherapeutische Handlungen analysieren und diskutieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • evidence based practice in der Physiotherapie • ausgewählte Forschungsergebnisse der Physiotherapieforschung • Beitrag der Therapieforschung zur Gesundheitsforschung • Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien in der Physiotherapie
Lehrformen/ Veranstaltungformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits 60 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

3.6 Modulbeschreibung: Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder

Titel	Physiotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Physiotherapie • Clinical Reasoning in der Physiotherapie
Qualifikationen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Standard- und Leitlinienentwicklung eine eigene Position entwickeln und begründet vertreten • Behandlungsziele sowie Organisation von Behandlungsabläufen im interdisziplinären Dialog entwickeln und patienten-/ bewohnerorientiert realisieren. • die Bedeutung von Schnittstellenmanagement für die Versorgungsqualität einschätzen und diesbezüglich Konzepte hinsichtlich ihrer Wirkung vergleichen • in interdisziplinären Interaktionsprozessen die eigene Position und den eigenen Berufsauftrag argumentativ einbringen • ethische Positionen und Problemstellungen des Berufes analysieren und bewerten und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen eine eigene begründete Position zu den Ethischen Fragen des Berufes entwickeln.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittstellenmanagement • Therapieplanung und -organisation • interdisziplinäre Fallbesprechungen • Standards und Leitlinien • Ethik, Ethiktheorien, Ethikkommissionen
Lehrformen / Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Hausarbeit
Leistungspunkte und Aufwand	8 Credits 120 Stunden Präsenz, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. B. Klemme

4 Fachrichtung Gesundheit - Ergotherapie

- 4.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 4.2 Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie
- 4.3 Clinical Reasoning in der Ergotherapie
- 4.4 Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Ergotherapie
- 4.5 Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie
- 4.6 Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder

4.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• das eigene professionelle Berufsverständnis reflektieren, entwickeln und wissenschaftliche Begründungen nutzen• unterschiedliche Arbeitsfelder der Ergotherapie und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen analysieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen• das Aufgabenfeld des ergotherapeutischen Berufes und deren Besonderheiten im nationalen Kontext analysieren und diskutieren• die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen ergotherapeutischer Arbeit analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten und entwickeln• berufliche Belastungsfaktoren ermitteln und mögliche Bewältigungsstrategien entwickeln• Verfahren des Qualitätsmanagements in ergotherapeutischen Handlungsfeldern auffinden
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenbedingungen des Berufsfeldes Ergotherapie• Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder• Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente• Grundverständnis professionellen Handelns• Prävention und Gesundheitsförderung• Qualitätsentwicklung• historische Entwicklung und nationale Merkmale des Berufsfeldes• Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

4.2 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fachtypische Aufgaben und Methoden der Ergotherapie begründet auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • den individuellen ergotherapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes und aus der Patientenperspektive erheben • ergotherapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und evaluieren • PatientInnen, KlientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele anleiten und begleiten • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und vor diesem Hintergrund ergotherapeutisches Handeln reflektieren und argumentativ vertreten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Befunderhebung, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • ergotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Begleitung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

4.3 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Clinical Reasoning in der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse in therapeutischen Situationen systematisch erfassen und reflektieren • Clinical Reasoning in Situationen anwenden und integrieren • Strukturen der Entscheidungsfindung analysieren und auswerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasoning Prozesses • Schritte des Denk- und Entscheidungsprozesses • Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die therapeutische Situation
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

4.4 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen, Modelle und Konzepte in der Ergotherapie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie • Clinical Reasoning in der Ergotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Bezüge zu aktuellen theoretischen Grundlagen der Ergotherapie herstellen und diskutieren • nationale und internationale theoretische Grundlagen ergotherapeutischen Handelns vergleichen • konzeptionelle Modelle ergotherapeutischen Handelns vor dem Hintergrund derzeitiger und zukünftiger Anforderungen reflektieren und bewerten • Konzepte für ergotherapeutische Situationen auf der Mikro- und Mesoebene selbständig erstellen • die Bedeutung wissenschaftlicher und theoretischer Grundlagen für praktisches Handeln einschätzen und in ergotherapeutische Situationen integrieren • Anforderungen an theoretische Modelle und Konzepte aus der Perspektive des Patienten stellen und dabei spezifische soziokulturelle Aspekte berücksichtigen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • konzeptionelle Modelle in der Ergotherapie • Bezugswissenschaften (Reha-, Gesundheits-, Sozialwissenschaften, Occupational Science) • nationale und internationale Theorien in der Ergotherapie (z.B. Aktivitäts- und Betätigungstheorien) • Grundlagen der Konzeptentwicklung • Ansätze transkulturellen Denkens und Handelns • soziale Ungleichheiten im Gesundheitswesen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

4.5 Modulbeschreibung: Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Forschung und evidence based practice in der Ergotherapie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie • Clinical Reasoning in der Ergotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das Konzept der Evidence-based-practice in der Ergotherapie bewerten und in unterschiedlichen ergotherapeutischen Arbeitsfeldern nutzen • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite bezüglich ihres Beitrags zur Versorgungsforschung kritisch bewerten • die Relevanz evidenzbasierten Handelns in der Ergotherapie einschätzen und die diesbezügliche wissenschaftliche Diskussion reflektieren • evidenzbasierte Vorgehensweisen für komplexe ergotherapeutische Handlungen analysieren • evidenzbasierte Forschungsmethoden vor dem Hintergrund des ergotherapeutischen Gegenstandes kritisch reflektieren und diskutieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • evidence-based-practice in der Ergotherapie • ausgewählte Forschungsergebnisse der Ergotherapieforschung • Beitrag der Ergotherapie zur Versorgungsforschung • Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien in der Ergotherapie
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits, 60 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

4.6 Modulbeschreibung: Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder

Titel	Ergotherapeutische Prozesse und Handlungsfelder
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Berufstypische Aufgaben und Methoden in der Ergotherapie • Clinical Reasoning in der Ergotherapie
Qualifikationen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikations- und Interaktionsaspekte als zentrale Bestandteile einer ergotherapeutischen Situation analysieren und gestalten • die Bedeutung von Schnittstellenmanagement für die Versorgungsqualität einschätzen und diesbezügliche Konzepte aus einer ökonomischen, fachwissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Perspektive begutachten • ergotherapeutische Prozesse als relevanten Beitrag zur Integrierten Versorgung einstufen und Konzepte zur Gestaltung entwickeln • im Rahmen der Standard-, Leitlinien- und Schnittstellenentwicklung die ergotherapiespezifische Position vor dem Hintergrund des originären Gegenstandes einbringen und vertreten • Casemanagement als therapeutisches Handlungsfeld analysieren und zu Prozessen des Changemanagements und Schnittstellenmanagements differenzieren • ergotherapeutische Prozesse als Teil einer Gesamtorganisation verstehen und organisationspezifische Analysen von Problemen durchführen • die Relevanz ergotherapeutischer Prozesse sowohl für das Klientensystem als auch für das Organisationssystem einschätzen und wissenschaftlich begründen • Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten für therapeutische Einrichtungen sowie Ausbildungsstätten fachlich begleiten und evaluieren • ethische Positionen und Problemstellungen des Berufes analysieren und bewerten und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen eine eigene begründete Position zu den Ethischen Fragen des Berufes entwickeln.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Casemanagement • Schnittstellenanalyse • Qualitätsmanagement in Betrieb und Schule • Leitlinien • nationale und internationale Standards • Ethik, Ethiktheorien, Ethikkommissionen
Lehrformen	Vorlesung, Übungen, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Aufwand	8 Credits 60 Stunden Vorlesung; 60 Stunden seminaristischer Unterricht; 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortlicher	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

5 Fachrichtung Gesundheit – Biomedizinische Analytik

5.1 Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik

5.2 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Laboratoriumsdiagnostik

5.3 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik

5.4 Molekulare Biologie

5.5 Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik

5.6 Entwicklung innovativer Verfahren für die biomedizinische Analytik

5.7 Molekulare Diagnostik

5.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld biomedizinische Analytik

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">• ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln• unterschiedliche Arbeitsfelder der diagnostisch-technischen Gesundheitsberufe und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen• das Aufgabenfeld der diagnostisch-technischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren• Normen und ethische Prinzipien für das berufliche Handeln erkennen, analysieren und reflektieren• die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten• einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen• berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes• Qualifikationsanforderungen und Qualifikationsentwicklungen• berufliches Selbstverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente• Werte, Normen und ethische Prinzipien im Berufsfeld, in der Gesellschaft und insbesondere im Gesundheitswesen (Code of Conduct)• Professionalisierung/Expertisierung: Theorien, Anwendung und Konsequenzen• Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung• historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes• Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen mit Lösungsstrategien
Lehrformen/ Veranstaltungformen	gemeinsame Vorlesung, seminaristischer Unterricht und Übungen getrennt nach Fachrichtungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit oder Vortrag mit Kurzthesen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

5.2 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • die biochemischen und pathobiochemischen Regelmechanismen des menschlichen Körpers einschl. der klinisch-chemischen Diagnostik von Stoffwechselstörungen analysieren und in ihrem Bezug zur biomedizinischen Analytik erläutern • die physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen hämatologischer, hämostasiologischer und immunhämatologischer Diagnostik analysieren und in ihrem Bezug zur klinischen Diagnostik erläutern • biomedizinische Analysemethoden zur zielgerichteten Labordiagnostik durchführen und beurteilen • labordiagnostische Analysenergebnisse interpretieren und auf Plausibilität überprüfen einschl. Qualitätssicherung und Befunderstellung • labordiagnostisch relevante rechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften u.a. zu Meldepflichten, Qualitätssicherung, Medizinprodukte (in-vitro-Diagnostika) kennen und in der beruflichen Praxis anwenden
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Biochemie, Pathobiochemie und klinisch-chemische Diagnostik der wichtigsten Stoffwechselerkrankungen, biomedizinische Labordiagnostik exemplarischer Krankheitsbilder • Physiologie, Pathophysiologie des Blutes und der blutbildenden Organe; hämatologische, hämostasiologische und immunhämatologische Labordiagnostik • Prä- und Postanalytik, Einfluss- und Störgrößen, • Beurteilung labordiagnostischer Analysenergebnisse, Strategien klinisch-chemischer und hämatologisch-immunhämatologischer Untersuchungen, • Rationalisierung quantitativer Analyseverfahren, Methoden der Qualitätssicherung
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Exkursionen
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

5.3 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Infektionsdiagnostik
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • medizinisch relevante Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Parasiten) und Viren, insbesondere die Darstellung von Kausalverhältnissen und -abläufen unterscheiden sowie Labormethoden für den Erregernachweis in der klinischen Infektionsdiagnostik anwenden • eigenverantwortliche Planung und Durchführung der mikrobiologischen Laboruntersuchungen von Untersuchungsmaterialien durch Anwendung mikroskopischer, kultureller, molekularbiologischer und serologischer/immunologischer Verfahren einschließlich der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung ärztlicher klinisch-diagnostischer Fragestellungen • Beurteilung eines gezielten Einsatzes infektionsdiagnostischer Analysemethoden zur zielgerichteten Labordiagnostik • fundiertes Wissen über labordiagnostisch relevante rechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften u. a. Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Qualitätssicherung, Medizinprodukte (in-vitro-Diagnostika) sowie Anwendung in der beruflichen Praxis
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Mikrobiologie: Bakterien, Pilze, Parasiten (Morphologie, Physiologie, Genetik, Systematik und Taxonomie) und Virologie (Struktur, Genetik und Systematik) • Infektionslehre (Modalitäten von Infektion und Kolonisation, Pathogenität, Virulenz und Persistenz) • allgemeine Infektionsepidemiologie und Krankenhaushygiene • Infektionsdiagnostik: Verfahren zur Anzucht, Isolierung und Identifizierung von Krankheitserregern; Untersuchungsmaterialien; spezielle mikroskopische Nachweisverfahren; spezielle Kulturverfahren und -medien; Metabolismus der Mikroorganismen; spezielle biochemische Nachweisverfahren; serologische, immunologische und molekularbiologische Verfahren; Zellkulturtechniken; Prä- und Postanalytik, Einfluss- und Störgrößen, Beurteilung der Analyseergebnisse, • antimikrobielle Chemotherapie und spezielle Laborverfahren der Empfindlichkeitstestung • relevante Rechtsvorschriften, Standards, Leitlinien, Clinical Pathways für die Infektionsdiagnostik • klinische und Labordiagnostik infektiologisch relevanter exemplarischer Krankheitsbilder (organorientiert) von z. B. ZNS und PNS; Auge; Mundhöhle und Zahnapparat; Hals, Nase, Ohren; Trachea und Bronchien; Lunge; Pleura; Herz und große Gefäße; Ösophagus; Magen; Darm; Leber; Gallenblase und Gallenwege; Pankreas; Bauchhöhle; Niere, Blase und Harnwege; weibliche und männliche Geschlechtsorgane; Knochen und Gelenke; Weichteile; Haut
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 90 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

5.4 Modulbeschreibung: Molekulare Biologie

Titel des Moduls	Molekulare Biologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung des Grundverständnisses intrazellulärer Vorgänge sowie der beteiligten Moleküle und Wechselwirkungsmechanismen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende zellbiologische Definitionen, einfache Stoffwechselvorgänge und deren Regulation • Zellkompartimente und deren Funktion, Zellteilung • Genexpression und Methoden zur Genmanipulation/ molekularbiologische Applikationen • Eigenschaften verschiedener Zelltypen, Proteinstruktur und Proteinfunktion • molekulare Erkennungsvorgänge und Signaltransduktion • Enzymchemie, Biokatalysatoren, Reaktionsmechanismen enzymatischer Reaktionen, kinetische Konstanten
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	studienbegleitende Klausur oder mündliche Prüfung oder Performanz- oder Kombinationsprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, Übungen, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Dozent im Bachelor-Studiengang „Apparative Biotechnologie“ am FB 7 der FH Bielefeld

5.5 Modulbeschreibung: Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik

Titel des Moduls	Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Biomedizinische Analytik • Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das Konzept der evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik bewerten und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der klinischen Labordiagnostik und Infektionsdiagnostik anwenden • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung kritisch beurteilen • die Relevanz evidenzbasierten Handelns in der Diagnostik einschätzen und die diesbezügliche wissenschaftliche Diskussion reflektieren • evidenzbasierte Vorgehensweisen für komplexe Handlungen analysieren und diskutieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik • ausgewählte Forschungsergebnisse für die klinische Labordiagnostik und Infektionsdiagnostik • Beitrag der biomedizinischen Forschung zur Gesundheitsforschung • Evaluationsforschung und evidence based clinical reasoning
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits 60 Stunden Vorlesung, 60 Stunden Seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

5.6 Modulbeschreibung Entwicklung innovativer Verfahren für die Biomedizinische Analytik/Biotechnologische Detektionssysteme

Titel des Moduls	Entwicklung innovativer Verfahren für die Biomedizinische Analytik/Biotechnologische Detektionssysteme
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen Für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Berufstypische Aufgaben , Methoden und Prozesse in der klinischen Labordiagnostik • Forschung und evidence based practice in der Biomedizinischen Analytik
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fundierte theoretische Kenntnisse physikalischer und biochemischer Effekte, die zur biomedizinischen Analytik genutzt werden. Detailkenntnisse und das Beherrschen komplexer Nachweisverfahren wie sie in der Laboratoriumsdiagnostik eingesetzt werden • Kompetenzen zur Umsetzung des theoretischen Wissens in praktische Anwendungen und Förderung der Kreativität, eigene Produktvorstellungen oder Geräteausprägungen und Systemmodifikationen für definierte Applikationen und Marktsegmente zu entwerfen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • physikalische und biochemische Nachweismethoden und deren Einsatz in der Labordiagnostik • detaillierte Betrachtung der Theorie ausgewählter, etablierter Nachweismethoden wie etwa Kapazitäts-, Widerstands- und Trübungsmessungen, Massenspektroskopie, Fließinjektionsanalytik, Kapillarelektrophorese und Chromatographie sowie ausgewählter, aktueller Technologietrends und Entwicklungen von Nachweismethoden wie etwa in den Bereichen Biosensoren, Biochips, fluoreszenzbasierte Verfahren, Oberflächenplasmonresonanz, Laserinterferometrie oder Ultraschallspektroskopie • Neben der Theorie wird an bestehenden Produkten die Umsetzung zum Analysesystem für den Einsatz in der Labordiagnostik und die entsprechenden Designmerkmale erläutert und konstruktiv nachvollzogen.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Praktikum
Prüfungsgestaltung	studienbegleitende Klausur oder mündliche Prüfung oder Performanz- oder Kombinationsprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, Übungen, Praktikum, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Dozent im Bachelor-Studiengang „Apparative Biotechnologie“ am FB 7 der FH Bielefeld

5.7 Modulbeschreibung: Molekulare Diagnostik

Titel des Moduls	Molekulare Diagnostik
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen Für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fachgerechte Handhabung molekularbiologischer und biochemischer Analysemethoden, die für eine umfassende biomedizinische Laboratoriumsanalytik erforderlich sind • eigenverantwortliche Durchführung molekularbiologischer Arbeitstechniken/Analysemethoden und Beurteilung der Qualität der Ergebnisse für die molekulare Diagnostik • Analyse der sicherheitsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften u. a. zu Bio-stoffverordnung, Gentechnikrecht, Infektionsschutz und biologische Sicherheit und fachgerechte Anwendung in der beruflichen Praxis
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Molekularen Diagnostik werden erarbeitet: Grundlagen der molekularbiologischen Diagnostik, Einsatz molekularbiologischer Methoden einschließlich Qualitätssicherung zur Diagnostik von Erbkrankheiten und Infektionen, Chromosomen-Anomalien; Erstellung von Verwandtschaftsuntersuchungen, Zellbiologische Methoden in der humangenetischen Diagnostik, Prädispositionsdiagnostik von Neoplasien, • rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz der molekulare Diagnostik, Gentechnikrecht und biologische Sicherheit, weitere relevante Rechtsvorschriften
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	studienbegleitende Klausur oder mündliche Prüfung oder Performanz- oder Kombinationsprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, Übungen, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth, PD Dr. H.-P. Döhring

6 Fachrichtung Gesundheit - Radiographie

- 6.1 Beruf und Arbeitsfeld Radiographie
- 6.2 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie
- 6.3 Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin
- 6.4 Strahlenphysik und -biologie
- 6.5 Forschung und evidence based practice in der Radiographie
- 6.6 Bildverarbeitung in der Radiographie
- 6.7 Informationstechnologie

6.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Radiographie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Radiographie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln• unterschiedliche Arbeitsfelder der diagnostisch-technischen Gesundheitsberufe und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen• das Aufgabenfeld der diagnostisch-technischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren• Normen und ethische Prinzipien für das berufliche Handeln erkennen, analysieren und reflektieren• die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten• einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen• berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes• Qualifikationsanforderungen und Qualifikationsentwicklungen• Berufliches Selbstverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente• Werte, Normen und ethische Prinzipien im Berufsfeld, in der Gesellschaft und insbesondere im Gesundheitswesen (Code of Conduct)• Professionalisierung/Expertisierung: Theorien, Anwendung und Konsequenzen• Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung• historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes• Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen mit Lösungsstrategien
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	gemeinsame Vorlesung, seminaristischer Unterricht und Übungen getrennt nach Fachrichtungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit oder Vortrag mit Kurzthesen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

6.2 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fundiertes Wissen über die physikalischen Prinzipien, technischen Applikationen und diagnostischen bzw. interventionellen Anwendungen sowie Qualitätssicherung • Anwendung von Strahlenschutzmaßnahmen für Patienten und Personal • Fähigkeit, eine radiologische Abteilungen zu organisieren • eigenständige Planung und Durchführung der radiographisch-diagnostischen Untersuchung unter Anwendung bildgebender Verfahren einschließlich der Evaluation und Verifikation (Validierung) der Aufnahmen unter Berücksichtigung von ärztlichen Therapieanweisungen und diagnostischen Fragestellungen • fundiertes Wissen über gesetzliche Vorschriften der Qualitätssicherung in der Radiographie • eigenständige Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Beurteilung • fundiertes Wissen über die Dosimetrie und die Bedeutung der diagnostischen Referenzwerte für den Patienten • eigenverantwortliche Durchführung der dosimetrischen Messungen, Plausibilitätsprüfungen und Interpretation von Messergebnissen • Beurteilung und Implementierung moderner Informationstechnologien (interne Netzwerke, Datenbanken) für den Einsatz in der radiologischen Diagnostik
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Digitales Detektorsystem für Projektionsradiographie: Digitale Bildverstärkerradiographie, Digitale Lumineszenzradiographie, Flachbilddetektoren, CCD-Detektoren • Filterung, Fensterung, Rekonstruktion, Bildqualität digitaler Bilder (Auflösungsvermögen, MTF) • Indikationen für bildgebende Verfahren/digitale Radiographie • Gerätetechnologie in der Angiographie • Angiographie: Pharmakologie, Untersuchungsablauf, Gefäßanatomie und Physiologie • Bildbearbeitung, Rekonstruktionen, Leitlinien, SOP, • spezielle Anwendungen: diagnostische und interventionelle Angiographie und Neuroradiologie • gesetzliche Vorschriften der Qualitätssicherung • Plausibilitätsprüfung • Qualitätssicherung: Bildaufnahmesysteme, Direktradiographie, Durchleuchtung, • Mammographie (analog/digital), • CT und MRT, Geräte zur Bildbetrachtung • Strahlenschutzrechtliche Aspekte in der radiologischen Diagnostik, Personal- und Patientendosimetrie • Datenverarbeitung (Digitalisierung), 2-dimensionale und 3-dimensionale Daten • Speichermedien, Netzwerke, Netzwerktopologien • Bilderzeugung in der Radiologischen Diagnostik • Informationssysteme (KIS, RIS), Standards, Archivierungssysteme (PACS), Bildformatstandards • Workflow in der Medizin, Rechtliche Grundlagen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

6.3 Modulbeschreibung: Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen Für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • fundiertes Wissen um die gesundheitliche Situation des Patienten und über die radioonkologische bzw. nuklearmedizinische Patientenversorgung • Fähigkeit, strahlentherapeutische/nuklearmedizinische Abteilungen zu organisieren • fundiertes Wissen über Bestrahlungsplanung und deren Wertigkeit für den Erfolg der Strahlenbehandlung • Berücksichtigung psychologischer Aspekte zur professionellen klientenzentrierten Interaktion bei der klinischen Bestrahlungsplanung durch den Radiographen als Bindeglied zwischen Patient, medizinischem Personal und Physiker • fundiertes Wissen der eingesetzten Gerätetechnologie in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin • fundiertes Wissen der gesetzlichen Vorschriften der Qualitätssicherung und eigenständige Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Beurteilung sowie Fehleranalyse und -behebung • Planung und eigenständige Durchführung von nuklearmedizinischen Messungen für Funktionsuntersuchungen einschließlich Bewertung der Ergebnisse • Planung und eigenständige Durchführung der nuklearmedizinischen bildgebenden Untersuchungsverfahren entsprechend den ärztlichen Therapieanweisungen bzw. diagnostischen Fragestellungen einschließlich Bewertung der Bildqualität • eigenverantwortliche Durchführung der Personal- und Patientendosimetrie • eigenständige Durchführung der Strahlenanwendung auf Anordnung des fachkundigen Arztes • fundiertes Wissen über strahlenschutzrechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften sowie zu Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung (Konstanzprüfung) sowie Dosisoptimierung im Umgang mit offenen Radionukliden, eigenständige Durchführung von Messungen zur Qualitätssicherung unter Verantwortung eines Medizin-Physik-Experten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Physik von Hülle u. Kern, Wechselwirkung von Strahlung mit Materie • Strahlungsdetektoren (Ionisationskammern, Zählrohre, energieselektive Detektoren), • Physikalische Aspekte zur Erkennbarkeit von gezählten und abgebildeten Signalen • Nuklearmedizinische Messtechnik; Messgeräte der Nuklearmedizin, Bildgebende Systeme: Planare Gammakamera und ihre Kenngrößen, • Radionuklidproduktion und Markierungsmethoden, Radiopharmakologie, Anreicherungsprinzipien • Gesetzliche Grundlagen der Qualitätssicherung und Strahlenschutz, Dosimetrie • Radioonkologisch und nuklearmedizinisch relevante exemplarische Krankheitsbilder • klinische und physikalische Bestrahlungsplanung, Dosisberechnung und Einstelltechnik • Lagerung des Patienten, Patientenführung und klientenzentrierte Interaktion • Nuklearmedizinische Funktionsdiagnostik und Therapie • Klinische Dosimetrie und Messverfahren in der klinischen Dosimetrie • Qualitätssicherung und Strahlenschutz in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin • Workflow in der Medizin, Rechtliche Grundlagen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, strahlenphysikalische Experimente
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

6.4 Modulbeschreibung: Strahlenphysik und -biologie

Titel des Moduls	Strahlenphysik und Strahlenbiologie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> strahlenphysikalische und strahlenbiologische Wirkmechanismen analysieren und in ihrer Bedeutung für den Arbeitsalltag einschätzen können Qualitätskontrollen und Qualitätssicherung (Konstanzprüfung im Bereich, der Personal- und Patientendosimetrie fachgerecht durchführen können) eigenständige Durchführung dosimetrischer Messungen (Personal- und Patientendosimetrie) und Konstanzprüfung in der Radiologischen Diagnostik; Plausibilitätsprüfung und Interpretation der Messergebnisse eigenständige Durchführung von Qualitätssicherung/-kontrollen in der Nuklearmedizin, Plausibilitätsprüfungen und Interpretation von Messergebnissen Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Strahlentherapie unter Verantwortung eines Medizin-Physik-Experten strahlenschutzrechtliche Aspekte und Vorschriften analysieren sowie Strahlenschutzmaßnahmen für Patient, Personal und Umwelt fachgerecht durchführen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Atomphysik und Radioaktivität, Ausbreitung von Strahlung in Materie, Strahlungswirkungsgrößen: Wechselwirkung von Photonen, Neutronen, und geladenen Teilchen mit Materie Ionisierung, Energieübertragung, Strahlungsquellen in der med. Radiologie Strahlungsmessung, Strahlungsdetektoren Klinische Dosimetrie, Spektrometrie, Aktivitäts- und Personendosismessungen Dosisgrößen und Schutzbegriffe Strahlenexposition, Strahlenrisiko, spezielle Strahlenexposition in der med. Radiologie Schutzmassnahmen gegen Strahlungsfelder, Schutzmassnahmen gegen Kontaminationen Rechtsvorschriften im Strahlenschutz, Strahlenschutz in speziellen Tätigkeitsbereichen Strahlenwirkungen auf verschiedenen Ebenen der biologischen Organisation (Strahlenbiologie) physikalisch-technisches Wissen der Strahlenanwendung am Menschen einschl. Strahlentherapie Strahlenonkogenese
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, praktische Übungen
Prüfungsgestaltung	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. K.-U. Kettner am FB 3 der FH Bielefeld, Dipl.-Phys. B. Robrandt

6.5 Modulbeschreibung: Forschung und evidence based practice in der Radiographie

Titel des Moduls	Forschung und evidence based practice in der Radiographie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> • Berufstypische Aufgaben, Methoden und Prozesse in der diagnostischen und interventionellen Radiologie • Strahlenphysik und Strahlenbiologie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das Konzept der evidence based practice in der Radiographie/Radiotherapie bewerten und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Radiographie und Radiotherapie anwenden • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung kritisch beurteilen • die Relevanz evidenzbasierten Handelns in der Diagnostik und Therapie einschätzen und die diesbezügliche wissenschaftliche Diskussion reflektieren • evidenzbasierte Vorgehensweisen für komplexe Handlungen analysieren und diskutieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • evidence based practice in der Radiographie und Radiotherapie • ausgewählte Forschungsergebnisse für die Radiographie und Radiotherapie • Beitrag der radiographischen Forschung zur Gesundheitsforschung • Evaluationsforschung und evidence based clinical reasoning
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	8 Credits 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth, Prof. Dr. K. Kleesiek

6.6 Modulbeschreibung: Bildverarbeitung in der Radiographie

Titel des Moduls	Bildverarbeitung in der Radiographie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> • Forschung und evidence based practice in der Radiographie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz in Aufbau, Programmierung und Anwendung von Bildverarbeitungssystemen in der bildgebenden medizinischen Diagnostik (Radiographie)
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung, Bildverarbeitungs-komponenten, Beleuchtung und Objektpositionierung, Programmiersysteme, LUT und Grauwertprogrammierung, Konturanalyse und Kantendetektion, Filter im Orts- und Frequenzbereich, Morphologie, Template Matching, Farbbildverarbeitung, Anwendungen der Bildverarbeitung als Qualitätssicherungswerkzeug, • Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der radiologischen Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	5 Credits 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 90 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. R. Kaschuba am FB 7 der FH Bielefeld

6.7 Modulbeschreibung: Informationstechnologie

Titel des Moduls	Informationstechnologie in der Radiographie
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> • Forschung und evidence based practice in der Radiographie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz in der Anwendung von Bildverarbeitungssystemen in der bildgebenden medizinischen Diagnostik (Radiographie) • Beurteilung und Implementierung moderner Informationstechnologien für den Einsatz in der radiologischen Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der radiologischen Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie • Datenverarbeitung (Digitalisierung), 2-dimensionale und 3-dimensionale Daten • Speichermedien, Netzwerke, Netzwerktopologien • Informationssysteme (KIS, RIS), Standards, Archivierungssysteme (PACS), Bildformatstandards • Informationstechnologie für teleradiologische Applikationen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur und/oder mündliche Prüfung und/oder Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. A. Klar am FB 7 der FH Bielefeld

7 Naturwissenschaften

7.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit

7.2 Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen

7.3 Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern

7.1 Modulbeschreibung: Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Krankheit

Titel	Naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• von einem Verständnis der normalen Reaktionsweise des menschlichen Körpers her zu einer Prävention von Gesundheitsproblemen beitragen• Interventionen zur Verbesserung und Förderung von Gesundheit auf naturwissenschaftlicher Grundlage auswählen und argumentativ vertreten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• relevante Gebiete der makroskopischen und funktionellen Anatomie,• relevante Gebiete der Physiologie• relevante Gebiete der Chemie, Biochemie und Physik• relevante Gebiete der Biologie und Genetik
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, Diskussion und seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden Präsenzzeit, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

7.2 Modulbeschreibung: Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen

Titel	Grundlagen der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Phänomene von Gesundheitsstörungen erkennen und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten • eigene Handlungsoptionen bei Gesundheitsstörungen naturwissenschaftlich und medizinisch begründet entwickeln • berufsspezifische Interventionen begründen, sachgerecht durchführen und auf Wirkung evaluieren • bei medizinisch-diagnostischen Interventionen fachkompetent mitwirken • Patientinnen und Patienten bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie unterstützen • ärztlich verordnete diagnostische und therapeutische Interventionen durchführen, evaluieren und Bericht erstatten • Analyse von gesundheitsschädlichen Umgebungsbedingungen und Planung und Durchführung von adäquaten Interventionen zum Schutz von Patienten und Beschäftigten im Gesundheitswesen • in Notfallsituationen adäquat handeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • relevante Gebiete der mikroskopischen Anatomie und Histologie, pathologische Anatomie • Pathophysiologie • Pathobiochemie • allgemeine Krankheitslehre • Hygiene
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur von 3 Stunden
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Stunden Vorlesung, Übungen, seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

7.3 Modulbeschreibung: Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern

Titel	Gesundheitsrelevante Interventionen bei spezifischen Krankheitsbildern
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • bezogen auf spezifische Krankheitsbilder berufsspezifische Aufgaben und Methoden ableiten, medizinisch-naturwissenschaftlich begründen • in gesundheitsrelevanten Fragen und Problemen, die das eigene Berufsfeld betreffen, fachkundig unterstützen, beraten und anleiten • Inhalte von Beratung und Anleitung zu diagnostischen und therapeutischen Interventionen bei spezifischen Gesundheitsproblemen entwickeln und begründen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • spezielle Krankheitslehre • spezielle Therapiemaßnahmen bei chronischen Beeinträchtigungen • Pharmakologie • Konzepte der Prävention und Rehabilitation • berufsspezifische diagnostische und therapeutische Interventionen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	Klausur von 3 Stunden
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden Vorlesung, Übungen, seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. A. Nauerth

8 Sozialwissenschaften

8.1 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen

8.2 Soziologische Grundlagen

8.3 Grundlagen der Kommunikation und Interaktion

8.1 Modulbeschreibung: Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Titel des Moduls	Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• psychologisch-sozialwissenschaftliche Fragen den entsprechenden Anwendungsgebieten zuordnen• in pflegerischen und therapeutischen Prozessen entwicklungs- und sozialpsychologische Erkenntnisse in der Beziehungsgestaltung anwenden• die Anwendung diagnostische Verfahren und daraus resultierende Ergebnisse analysieren und beurteilen• Interventionen in pflegerischen und therapeutischen Prozessen vor dem Hintergrund psychologisch-sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse begründet auswählen und vertreten• die Bedeutung persönlichkeitspsychologischer Erkenntnisse für die Gestaltung der eigenen Berufsbiografie und der pflegerischen und therapeutischen Rolle einschätzen und Konsequenzen für den Aufbau pflegerischer und therapeutischer Beziehungen ableiten und Alternativen entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Grundbegriffe und Grundfragen der Psychologie und Sozialwissenschaften• Teildisziplinen und Anwendungsgebiete• Relevanz psychologisch-sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für pflegerisches und therapeutisches Handeln• Grundlagen der Diagnostik• Entwicklungs- und Sozialpsychologie• Persönlichkeitspsychologie• Modelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 30 Stunden Vorlesung, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

8.2 Modulbeschreibung: Soziologische Grundlagen

Titel des Moduls	Soziologische Grundlagen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Soziologie von den Gegenständen der Pädagogik und Psychologie unterscheiden • die eigene berufliche Sozialisation vor dem Hintergrund der Bedeutung und Funktion von Arbeit in der Gesellschaft interpretieren und diskutieren • Handlungsabläufe in Organisationen im Hinblick auf Gestaltungsmomente pflegerischer und therapeutischer Prozesse analysieren und bewerten • Grundlagen der Soziologie für die Analyse von Handlungsräumen in Organisationen pflegerischer und therapeutischer Tätigkeit anwenden • Grundbegriffe der Soziologie auf pflegerische und therapeutische Situationen übertragen • Normen und Werte einer Gesellschaft im Hinblick auf ethische Aspekte pflegerischen und therapeutischen Tuns kritisch reflektieren und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten und entwickeln • Strategien für eine Positionierung in An- und Abgrenzung zu anderen Berufen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der beruflichen Identitätsbildung in sozialen Berufen entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Soziologie • Grundbegriffe der Soziologie (u. a. Gruppe, Rolle, Normen, Werte, Status, Position) • Unterscheidung Organisation und Institution aus soziologischer Perspektive • Stellenwert der Arbeit in der Gesellschaft • Berufliche Sozialisation aus soziologischer Perspektive
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

8.3 Modulbeschreibung: Grundlagen der Kommunikation und Interaktion

Titel des Moduls	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsmodelle im Hinblick auf ihre Relevanz für pflegerische und therapeutische Prozesse analysieren und beurteilen • Kommunikations- und Interaktionssituationen reflektieren und vor dem Hintergrund kontextabhängiger Faktoren gestalten • pflegerische und therapeutische Situationen gestalten und begründet reflektieren • Bezugssysteme von KlientInnen erfassen und in Kommunikations- und Interaktionssituation integrieren • KlientInnen und deren Angehörige konzeptionell beraten und anleiten • Interaktionsprozesse in Gruppen gestalten, analysieren und evaluieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationstheoretische Grundlagen (u. a. Watzlawick / Schulz v. Thun / Rogers) Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • Gesprächsführung und Rhetorik • Gruppendynamik • Konzepte aus der Psychologie und den Sozialwissenschaften zur Anleitung und Beratung von Personen und deren Bezugssysteme • Konfliktmanagement und Mediation
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

9 Grundlagen der Studienrichtungen

9.1 Methoden der empirischen Sozialforschung

9.2 Gesundheitspsychologie

9.3 Orientierungspraktikum

9.4 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie

9.1 Methoden der empirischen Sozialforschung

Titel des Moduls	Methoden der empirischen Sozialforschung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden.• qualitative und quantitative Forschungsdesigns einschließlich der jeweils spezifischen Fragestellungen voneinander unterscheiden und pflege- und therapiewissenschaftliche Fragestellungen analysieren und einordnen• die Aussagekraft von Untersuchungen in wissenschaftlichen Forschungsarbeiten einschätzen und kritisch beurteilen• Instrumente/Methoden der Datenerhebung und -auswertung in der Pflege- und Therapiewissenschaft vor dem Hintergrund von Gütekriterien reflektieren• elektronische Datenverarbeitungsprogramme (statistische Datenauswertung, Textverarbeitung, Multimedia-Präsentation, Tabellenkalkulation) anwenden sowie das Internet zur Recherche und Interaktion nutzen• englischsprachig kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur interpretieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Techniken wissenschaftlichen Arbeitens• wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden• Forschungsdesigns, Gütekriterien• Forschungsergebnisse aus Pflege- und Therapiewissenschaft• deskriptive (auch verteilungsfreie Verfahren) und analytische Statistik, Datenauswertung und Datenauswertungsprogramme• EDV, Textverarbeitungsprogramme• Fachenglisch
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, Diskussion und Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	Klausur von 3 Stunden
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. H. Burchert

9.2 Modulbeschreibung: Gesundheitspsychologie

Titel des Moduls	Gesundheitspsychologie
Art des Moduls	Aufbaumodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen • Grundlagen der Kommunikation und Interaktion • Soziologische Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung von Pflege- und Therapieberufe im Rahmen der Disziplin der Gesundheitspsychologie einschätzen und diskutieren • die Bedeutung von Stresstheorien und Bewältigungsmodelle für Gesundheits-, Pflege- und Therapieeinrichtungen einschätzen und reflektieren • gesunde und pathologische Formen der Angst sowie verschiedene psychologische Therapieformen unterscheiden und einen konstruktiven Umgang mit Ängsten finden • Phänomene des Schmerzes und mögliche Bewältigungsstrategien einschätzen, psychologische Therapieformen vergleichen und daraus Handlungsspielräume in Pflege- und Therapieberufen ableiten und nutzen • Krankheits- und Gesundheitskonzepte voneinander unterscheiden sowie Bewältigungsformen von Krankheit und Behinderung und Unterstützungsformen für Patienten und Bewohner entwickeln • Abhängigkeit, Sucht- und Suchterkrankungen hinsichtlich der Folgen für Gesundheit und Lebensqualität bewerten sowie therapeutische Konzepte oder Unterstützungsmodelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit einschätzen und reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Gesundheit und Krankheit, Gesundheits- und Krankheitskonzepte • Theorien und Modelle zur Bewältigung von Krankheit und Behinderung • Theorien und Modelle zu Stress und Stressbewältigung • Theorien zu Angst, Angstbewältigung und Therapie • Schmerz, Schmerztheorien und Schmerzbewältigung sowie psychologische Schmerztherapie • Sucht, Suchterkrankungen, Abhängigkeit, Unterstützungskonzepte, therapeutische Konzepte
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

9.3 Modulbeschreibung: Orientierungspraktikum

Titel des Moduls	Orientierungspraktikum
Art des Moduls	berufserkundendes Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorbereitende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • organisatorische Vorbereitung des OT-Praktikums • inhaltliche Vorbereitung des OT- Praktikums im Rahmen der Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomische und rechtliche Grundlagen - Beratung und Patienten-/Klientenmanagement - Leistungs- und Finanzwirtschaft - Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftspolitische, institutionelle und personelle Rahmenbedingungen im zukünftigen Arbeitsfeld erkunden und analysieren • berufsspezifische Arbeitsschwerpunkte, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe ermitteln und dokumentieren • das eigene berufliche Rollenverständnis kritisch überprüfen und reflektieren • forschendes Lernen über gezielte Praxisbeobachtung und -aufträge sowie Instrumente der Datenerhebung anwenden • Erfahrungen des Praktikums im Kontext des Praxis-Theorie-Transfers evaluieren und für neue Fragestellungen nutzen
Lehrinhalte	s. vorbereitende Veranstaltungen
Lehrformen	Vollzeitpraktikum mit vor- bzw. nachbereitendem seminaristischen Unterricht
Prüfungsgestaltung	keine Prüfung, Praktikumsbericht mit Erkundungsfragen und Beobachtungsprotokollen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits 180 Stunden Praktikum
Angebot	Einmal jährlich, 1 SWS
Modulverantwortliche	Organisatorisch: Praktikumsbüro Inhaltlich: Professuren der Fachrichtung Gesundheit

9.4 Modulbeschreibung: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie

Titel des Moduls	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie und -soziologie
Art des Moduls	Aufbaumodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen • Grundlagen der Kommunikation und Interaktion • Soziologische Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie für die Betriebe/Einrichtungen im Gesundheitswesen einschätzen und diskutieren • die Bedeutung der psychosoziale Funktion und Arbeit für die Personal- und Organisationsentwicklung einschätzen und reflektieren • Zusammenhänge zwischen der Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsmotivation, -zufriedenheit und –effektivität aufzeigen • aus Konzepten der Personal- und Teamentwicklung Konsequenzen bezüglich der zukünftigen Aufgaben in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ableiten und argumentativ vertreten • Führungsstile und Führungstheorien vergleichen und deren Wirkung für die Personalentwicklung und die Interaktion mit Mitarbeitern einschätzen und beurteilen • Managementkonzepte und -methoden bezogen auf die Möglichkeiten der Organisationsentwicklung analysieren und bewerten • Personalbeurteilung und Bewertung von Arbeitsleistungen ziel- und individuenorientiert durchführen und kritisch diskutieren • Phänomene des Burnout erfassen sowie Präventions- und Interventionsstrategien bewerten und anwenden • die Bedeutung des Mobbing in der Arbeitswelt einschätzen und ethisch vertretbare Interventionsmöglichkeiten entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkonzepte der Organisation • Bedeutung von Arbeit • Kommunikation und Interaktion am Arbeitsplatz • Eignungs- und Leistungsdiagnostik • Arbeitsgestaltung, -motivation und -zufriedenheit • Personalentwicklung • Personalführung • Managementkonzepte und -methoden • Burnout • Mobbing • Organisationsentwicklung und Ethik
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

10 Studienrichtung Beratung

10.1 Beratung und Patienten-/Klientenmanagement

10.2 Beratung in unterschiedlichen Kontexten

10.1 Modulbeschreibung: Beratung und Patienten-/Klientenmanagement

Titel des Moduls	Beratung und Patienten-/Klientenmanagement
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<p>A: Beratungssituationen professionell und wissenschaftlich begründet gestalten</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungsanlässe/-bedarfe erkennen und analysieren• Beratungskonzepte analysieren und ziel-/adressatengerecht auswählen• Informationen aus verschiedenen Kontexten zur Beratungsgestaltung auswerten und nutzen• Beratungssituationen patienten-/klientenzentriert gestalten• Beratungsprozesse ziel- und lösungsorientiert gestalten• Beratungssituationen und -prozesse analysieren, evaluieren und revidieren• Rollenübernahme als Berater/in entwickeln und professionalisieren <p>B: Beratungssituationen im Anwendungsbereich Patienten /Klientenmanagement gestalten</p> <ul style="list-style-type: none">• auf Beratungsbedarfe und emotionale Belastungen der Betroffenen und Bezugspersonen in Schnittstellensituationen adäquat reagieren• Beratungsbedarf in der Diagnose und Therapie einschätzen und kompetent begleiten• Konflikt- und Krisensituationen ziel / lösungs- und adressatenorientiert gestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Forschung in verschiedenen Beratungsfeldern• Konzepte zur bedarfs- und bedürfnisgerechten Gestaltung von Beratung für Patienten und Klienten im Gesundheitswesen• Beratung aus der Perspektive verschiedener Bezugsdisziplinen• Analyse von Abläufen, die aus gesundheitspsychologischer Sicht Krisen und Konflikte für Patienten und Klienten bergen• Informationsbeschaffung und -verarbeitung• Evaluierung von Beratungssituationen und -konzepten• Mediationstechniken• Empowerment• Partizipation
Lehrformen / Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übung, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung oder Performanzprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

10.2 Modulbeschreibung: Beratung in unterschiedlichen Kontexten

Titel des Moduls	Beratung in unterschiedlichen Kontexten
Art des Moduls	Aufbaumodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Patienten-/Klientenmanagement
Qualifikationen	<p>A: Beratungssituationen im Anwendungsbereich Patienten-/Klientenmanagement gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen und Auskunft geben im Kontext vernetzter Dienstleistungen • über vernetzte Dienstleistungen fallorientiert und medienunterstützt aufklären • Beratungskonzepte für Versorgungspfade entwickeln und bedarfsorientiert umsetzen <p>B: Beratungssituationen im Anwendungsbereich Institution und Organisation gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsanlässe/-bedarfe in Institutionen und Organisationen erkennen und analysieren • Beratung zur Gestaltung von interdisziplinäre und multiprofessionellen Kooperationsprozesse gestalten • Implementierung von neuen Konzepten initiieren, begleiten und evaluieren <ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklungsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren - Arbeitsorganisationsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren • Restrukturierungsprozesse in Institutionen und Organisationen planen, durchführen und evaluieren • Entwicklungsprozesse zu Leitbild und Corporate Identity initiieren, begleiten und evaluieren • ergebnisorientierte Evaluation von Veränderungsprozessen durchführen und kommunizieren <p>C: Multikulturelle Kommunikation, kulturelle Werte unter Einsatz von Helfersystemen einbinden und verwirklichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsanlässe/-bedarfe in multikulturellen Kontexten im Gesundheitsbereich erkennen und analysieren • Beratungskonzepte für entwickeln und bedarfsorientiert umsetzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsfelder im Bereich Organisationsberatung • Analyse von Aufbau und Abläufen in Organisationen aus der Beratungsperspektive (Organisationen/Schule) • Forschung in verschiedenen Beratungsfeldern • Schnittstellenmanagement • Organisations- und Teamentwicklung • Projektbegleitung (Projektmanagement) • Diversity Management • Konflikte in Institutionen • Öffentlichkeitsarbeit • Mitarbeit in Gremien auf verschiedenen politischen Ebenen • Informationsweitergabe • Umgang mit Medien
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übung, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung oder Performanzprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich 8 SWS, aufgeteilt auf zwei Semester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. U. Hartmann

11 Studienrichtung Praxisanleitung und Mentoring

11.1 Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb

11.2 Anleitung und Mentoring im Betrieb

11.1 Modulbeschreibung: Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb

Titel des Moduls	Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb
Art des Moduls	Grundlagenmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des Moduls: <ul style="list-style-type: none">• Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• behavioristische, kognitive, sozial-kognitive und systemisch-konstruktivistische Lerntheorien reflektieren und auf berufliche Lernprozesse transferieren• Prozesse, Strukturen und Strategien der Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und -aktivierung analysieren und für die Gestaltung beruflicher Lernprozesse nutzen• Theorien der beruflichen Bildung reflektieren und als Grundlagen für die Planung, Durchführung und Evaluation betrieblichen Lernens anwenden• Theorien und Konzepte der Sozialisation und der beruflichen Sozialisation aus der Perspektive einzelner Sozialisationsinstanzen reflektieren und deren Bedeutung für das betriebliche Lernen und Lehren kritisch diskutieren• entwicklungspsychologische Ansätze hinsichtlich ihrer Bedeutung für Lernende analysieren und Schlussfolgerungen für Planung von beruflichen Bildungs-, und Sozialisationsprozessen ziehen• berufliche Lernprozesse, z. B. Anleitungs- und Schulungssituationen im betrieblichen und (schulischen) Kontext analysieren und gestalten• theoretische Ansätze für die Gestaltung von Anleitung und Schulung mit unterschiedlichen Personengruppen analysieren und im Hinblick auf ihre Anwendung kritisch reflektieren• Kriterien und Methoden zur Bewertung von Schülerleistungen analysieren und deren Anwendung in der betrieblichen Bildung reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Überblick über ausgewählte Lerntheorien und Bedingungen von Lernleistungen (Intelligenz, Motivation, Kompetenz etc.)• Prozesse, Strukturen und Strategien der Informationsaufnahme, -verarbeitung, -speicherung und -aktivierung (Wahrnehmung, Gedächtnis, Behalten, Vergessen)• psychologische und sozialwissenschaftliche Basistheorien zum Konstrukt Sozialisation Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule, jugendliche Peers)• Analyse und Gestaltung beruflicher Lernprozesse im betrieblichen und schulischen Kontext Lernende und Lehrende in den Institutionen des Bildungswesens• Bildungstheorien, Theorien der Berufsbildung• berufliche Sozialisation (Gesundheits- und Pflegeberufe, Lehrerinnen und Lehrer)• ausgewählte Entwicklungstheorien und deren Vertreter (z. B. Erikson, Piaget, Kohlberg, Bronfenbrenner)• Bewertung von Schülerleistungen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung und Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Vorlesung und Übung, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. i. V. Dr. M. Bonse-Rohmann

11.2 Modulbeschreibung: Anleitung und Mentoring im Betrieb

Titel des Moduls	Anleitung und Mentoring im Betrieb
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen analysieren und reflektieren • Kooperationen mit anderen betrieblichen, schulischen und hochschulischen Bildungseinrichtungen im Gesundheitswesen analysieren, vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Bildungsauftrag reflektieren und gestalten • die Ausbildungsziele, das Leitbild des Berufes und dessen Verankerung in den Ausbildungsrichtlinien, Lehrplänen und Curricula reflektieren und das eigene pädagogische Handeln entsprechend begründen und gestalten • in enger Zusammenarbeit mit der Institution Schule die individuellen Lernchancen von Auszubildenden verantwortlich mitgestalten • Kooperationsformen und -modelle zur Vernetzung der Lernorte Betrieb/Einrichtung und Institution Schule reflektieren und mitgestalten • die spezifischen Lernmöglichkeiten/Lernangebote innerhalb des Betriebes/der Einrichtung einschätzen, in Form von Pädagogisierung der Arbeit nutzen und mitgestalten • betriebliche Ausbildungsprozesse an verschiedenen Lernorten analysieren, gestalten, begleiten und bewerten • den Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern erheben und daraus Konsequenzen für die innerbetrieblichen Bildungsangebote ziehen und diskutieren • Lernprozesse im Betrieb/Einrichtung ziel- und adressatenorientiert organisieren, gestalten und evaluieren • pflegerisch, ergo- und physiotherapeutisch fachspezifische Lern- und Anleitungsprozesse einschätzen, verantwortlich durchführen und evaluieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsgesetze • Betriebe im Gesundheitswesen • Beruflichen Bildung Gesundheitsberufe • Kooperationsformen und Modelle zur Lernortkooperation • Anleitungsmodelle und Bewertungsformen betrieblicher Ausbildungsprozesse • Ziele und Inhalte betrieblicher Ausbildung • Strukturen und Besonderheiten der beruflichen Bildung der Gesundheitsberufe • Ablaufplanung betrieblicher Ausbildung • Auftrag von Aus-, Fort- und Weiterbildung • Modelle zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter • Modellprojekte und Strukturmodell in der praktischen Ausbildung der Pflegeberufe • Handbücher zur Gestaltung von Prozessen • Ansätze und Modelle für die praktische Ausbildung in der Ergo- und Physiotherapie
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung und seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung /Performanzprüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden Vorlesung und Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS, aufgeteilt auf 2 Semester
Modulverantwortliche	Professur: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt Didaktik

12 Studienrichtung Leitung

12.1 Leistungs- und Finanzwirtschaft

12.2 Führung und Organisation

12.1 Modulbeschreibung: Leistungs- und Finanzwirtschaft

Titel des Moduls	<i>Leistungs- und Finanzwirtschaft</i>
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturen, Inhalte und Zusammenhänge der einzelnen Stufen der leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Prozesse in einem Unternehmen analysieren und auf die spezifischen Probleme der Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen zum Zwecke der Analyse und Nutzung von Handlungsspielräumen übertragen, gestalten und argumentativ vertreten• betriebswirtschaftliche Entscheidungen im Gesundheitsbereich konzeptionell vorbereiten, umsetzen und evaluieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Beschaffung• Leistungserstellung• Leistungsverwertung (Absatz und Marketing)• Entsorgung und Logistik• Investition und Finanzierung• Rechnungswesen
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	<i>seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium</i>
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits 60 Stunden Lehrveranstaltungen, 60 Stunden Selbststudium.
Angebot	Einmal jährlich, 4 SWS
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. H. Burchert

12.2 Modulbeschreibung: Führung und Organisation

Titel des Moduls	<i>Führung und Organisation</i>
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module: <ul style="list-style-type: none">• Ökonomische und rechtliche Grundlagen• Leistungs- und Finanzwirtschaft
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• Konzepte der Führung und Organisation für Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen entwickeln und evaluieren• Evaluationskonzepte für betriebswirtschaftliche Entscheidungen in den Bereichen Controlling, Führung und Organisation entwickeln und diskutieren• rechtliche Aspekte der Führung und Organisation in den Konzepten reflektieren und im eigenen Handeln integrieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Controlling• Organisation• Führung• Unternehmensrechtsformen• Weisungsrecht
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	<i>seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium</i>
Form der Prüfung Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits 120 Stunden Lehrveranstaltung, 240 Selbststudium
Angebot	Einmal jährlich, 8 SWS, aufgeteilt auf 2 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. H. Burchert

13 Wahlmodule

13.1 Beratung und Patienten-/Klientenmanagement

13.2 Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb

13.1 Modulbeschreibung: Beratung und Patienten-/Klientenmanagement

siehe unter 10.1

13.2 Modulbeschreibung: Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb

siehe unter 11.1

14 Bachelor-Abschluss

14.1 Projektsemester/Bachelor-Kolloquium

14.2 Bachelor-Arbeit

14.1 Modulbeschreibung: Projektsemester

Titel des Moduls	Projektsemester
Art des Moduls	Berufspraktische Tätigkeit im Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	120 erreichte Credits
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche im Hinblick auf spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen einer Gesundheitsfachkraft in Positionen im Management, in der Beratung oder in der Praxisanleitung analysieren und reflektieren• die Bedeutung von berufsrelevanter Theorien und Konzepte für die Arbeitsfelder Management, Beratung und Praxisanleitung einschätzen, anwenden und überprüfen• forschendes Lernen im jeweiligen Arbeitsfeld anwenden, evaluieren und kritisch reflektieren• vorhandene Konzepte spezifischer Gesundheitseinrichtungen analysieren, evaluieren und innovative Vorstellungen entwickeln• Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Institutionen im Gesundheitswesen nutzen, in ihrer Wirksamkeit kritisch reflektieren und bewerten• Prozesse in den Bereichen des Managements, der Beratung und der Praxisanleitung analysieren, planen und gestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben- und Verantwortungsbereiche einer Gesundheitsfachkraft in Positionen im Management, in der Beratung und in der Praxisanleitung• Berufsrelevante Konzepte, Theorien und Evaluationsmethoden für die Bereiche Management, Beratung und Praxisanleitung• Qualitätssicherung, -management, Arbeits- und Organisationspsychologie• Entwicklung, Bearbeitung und Gestaltung einer Projektarbeit
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung sowie Anfertigung eines Exposés (5 Seiten)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	Vollzeitpraktikum, 14 Credits Begleitveranstaltung (4 SWS), 4 Credits
Angebot	Einmal jährlich
Modulverantwortliche	Organisatorisch: Praktikumsbüro Inhaltlich: Professuren der Studienrichtungen

14.2 Modulbeschreibung: Bachelor-Arbeit

Titel des Moduls	Bachelor-Arbeit
Art des Moduls	Abschluss-Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vgl. § 30 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
Qualifikationen	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Die Erstellung der Bachelor-Arbeit wird durch ein begleitendes Bachelor-Kolloquium unterstützt.
Prüfungsgestaltung	Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 PO.
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate.
Angebot	Zweimal jährlich.
Modulverantwortliche	Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 PO erfüllt.